

---

AFB-EFRE

# Allgemeine Förderbedingungen für EFRE-Kofinanzierungen

der

**Wirtschaftsagentur Wien.  
Ein Fonds der Stadt Wien.**

im Rahmen des Programms

**„Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und  
Integrative Stadtentwicklung in Wien 2007 - 2013“**

Wien, im Mai 2012

## Inhaltsverzeichnis

1	Anwendung	2
2	Begriffsbestimmungen	4
3	Ziel der Förderung	6
4	Antragsberechtigte	7
5	Verfahren	8
6	Umsetzung des genehmigten Vorhabens	9
7	Berichtslegung	10
8	Zuschussfähigkeit von Ausgaben	10
9	Abrechnung	12
10	Auszahlung der Fördermittel	12
11	Kontrolle	13
12	Publizität	14
13	Aufbewahrung von Nachweisen	14
14	Widerruf von Fördermitteln	15
15	Rückzahlung von Fördermitteln	16
16	Datenerhebung und Veröffentlichung	17
17	Datenschutz	17
18	Abtretung von Ansprüchen	18
19	Gerichtsstand	18

# 1. Anwendung

## 1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Die in diesem Dokument angeführten „Allgemeinen Förderbedingungen für EFRE-Kofinanzierungen“ (im Folgenden kurz: AFB-EFRE) werden gemäß Artikel 13 der VO (EG) 1828/2006 (siehe Tabelle 1, Lfd. Nr. 3: SF-DVO) von der Wirtschaftssagentur Wien in ihrer Funktion als zwischengeschaltete Stelle (Förderstelle) gemäß Artikel 4 (4) der Vereinbarung gemäß 15a B-VG (siehe Tabelle 1, Lfd. Nr. 6: 15a-VEB) unter Anwendung der relevanten europäischen und nationalen Rechtsgrundlagen für Ausschreibungen festgelegt, in deren Rahmen Vorhaben aus Mitteln des EU-Strukturfondsprogramms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und integrative Stadtentwicklung in Wien 2007 - 2013“, CCI Nr.: 2007 AT 162 PO 004 (siehe Tabelle 1, Lfd. Nr. 8: OP-Wien) kofinanziert werden.
- 1.1.2 Die einzelnen Ausschreibungen beziehen sich auf Vorhaben im Rahmen der Aktivität 1.4 „Innovative und nachhaltige Investitionsvorhaben in KMU“ der Prioritätsachse 1 (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft) des Operationellen Programms Wien „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Integrative Stadtentwicklung 2007 - 2013“.
- 1.1.3 Die einzelnen Ausschreibungen können Detailbestimmungen enthalten, welche die spezifischen Bedingungen dieser AFB-EFRE einschränken. Weichen die Bedingungen der Ausschreibungen von jenen dieser Richtlinie ab, indem sie diese näher spezifizieren oder eingrenzen, so gelten die Regelungen der Ausschreibungen.

## 1.2 Rechtliche und vertragliche Grundlagen

Grundlage dieser AFB-EFRE sind nachfolgende in Tabelle 1 aufgelistete, für die Abwicklung von EU-geförderten Vorhaben relevante europäische und nationale Vorschriften, die im Falle von Interpretationserfordernissen herangezogen werden:

Lfd. Nr.	Verwendete Abkürzung	EU-Rechtsgrundlagen
1	SF-AVO Allgemeine Strukturfonds- verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999. <b>(Abl. L 210/25 vom 31.7.2006)</b>
1a	Änderung SF-AVO 539/2010	Verordnung (EU) Nr. 539/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds im Hinblick auf die Vereinfachung bestimmter Anforderungen und im Hinblick auf bestimmte Bestimmungen bezüglich der finanziellen Verwaltung. <b>(Abl. L 158/1 vom 24.6.2010)</b>
2	EFRE-VO Verordnung zum EFRE	Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr.

		1783/1999. ( <b>ABl. L 210/1 vom 31.7.2006</b> )
3	SF-DVO Durchführungs- verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006. ( <b>ABl. L 351/15 vom 13.12.2006</b> )
3a	Änderung SF-DVO 846/2009	Verordnung (EG) Nr. 846/2009 der Kommission vom 1. 09. 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. ( <b>ABl. L 250/1 vom 23.09.2009</b> )
3b	Änderung <b>SF-DVO</b> 832/2010	Verordnung (EU) <b>Nr. 832/2010</b> der Kommission vom <b>17.09.2010 zur Änderung</b> der Verordnung (EG) <b>Nr. 1828/2006</b> zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. <b>1083/2006</b> des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. ( <b>ABl. L 248/1 vom 22.09.2010</b> )
4	<b>KMU-Def</b>	Empfehlung der Kommission ( <b>2003/361/EG</b> ) vom <b>6. Mai 2003</b> betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen. ( <b>ABl. L 124/36 vom 20.5.2003</b> )
5	<b>DM-VO</b>	Verordnung (EG) <b>Nr. 1998/2006</b> der Kommission vom <b>15. Dezember 2006</b> über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen. ( <b>ABl. L 379/5 vom 28.12.2006</b> )
Lfd. Nr.	Verwendete Abkürzung	Österreichische Rechtsgrundlagen
6	<b>15a-VEB</b>	Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß <b>Art. 15a B-VG</b> über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007 - 2013. ( <b>BGBl. Nr. 60/2008</b> )
7	<b>NFFR/EFRE</b> Nationale Regeln zur Förderfähigkeit	Subsidiäre nationale Regeln für die Förderfähigkeit von Ausgaben mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich für die aus dem EFRE-kofinanzierten Programme der Ziele „Konvergenz – Phasing-out“ sowie „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ der EU-Strukturfonds in Österreich. <b>Version 2.0 (09/2010)</b>
8	<b>OP-Wien</b>	CCI Nr.: 2007 AT 162 PO 004 Operationelles Programm: „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Integrative Stadtentwicklung in Wien 2007 - 2013“.

Tabelle 1: Rechtliche und vertragliche Grundlagen (siehe: <http://www.eu.wien.at>)

### 1.2.1 De-minimis-Verordnung

Die wettbewerbsrechtliche Grundlage für Förderungen auf Basis dieser AFB-EFRE bildet die De-minimis-Verordnung (siehe Nr. 5, DM-VO, der Tabelle), wodurch die maximale Höhe der Förderungen durch folgende betragliche Höchstwerte begrenzt wird:

#### a. De-minimis-Höchstgrenzen

Die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren **200.000 EUR** nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag der De-minimis-Beihilfe an ein Unternehmen, das im Bereich des **Straßenverkehrssektors** tätig ist, darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren **100.000 EUR** nicht überschreiten (Artikel 2 Abs. (2) der DM-VO Nr. 1998/2006).

#### b. De-minimis-Kumulierungsbestimmungen

De-minimis-Beihilfen dürfen nicht mit anderen Beihilfen für dieselben förderbaren Aufwendungen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde (Artikel 2 Abs (5) der DM-VO Nr. 1998/2006).

### 1.2.2 Rechtsanspruch

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch.

## 2. Begriffsbestimmungen

### 2.1 „Wirtschaftsagentur Wien. Ein Fonds der Stadt Wien.“

Trägerin der Förderung von Vorhaben im Rahmen der Aktivität 1.4 „Innovative und nachhaltige Investitionsvorhaben in KMU“ der Prioritätsachse 1 (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft) des Operationellen Programms Wien „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Integrative Stadtentwicklung 2007 - 2013“ (im Folgenden kurz: „Wirtschaftsagentur“).

### 2.2 Zwischengeschaltete Stelle

Einrichtung (z.B.: die Wirtschaftsagentur), die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen Aufgaben oder Teilaufgaben der dafür zuständigen Institution (z.B.: der MA27) wahrnimmt.

### 2.3 Unternehmen

Wirtschaftliche Einheiten, die auf Dauer angelegte, selbstständige, organisierte und auf die Erzielung von Gewinn ausgerichtete Tätigkeiten auf eigenes Risiko

ausführen, unabhängig davon, ob diese Tätigkeit eine gewerbliche oder freiberufliche ist.

#### **2.4** Ausschreibungen

Ausschreibungen (siehe Punkt 5.1) definieren spezifische Förderaktionen und bauen auf den gegenständlichen AFB-EFRE auf. Die Ziele der spezifischen Förderaktionen werden in den zugehörigen Ausschreibungen festgelegt und veröffentlicht. Ausschreibungen können die Bestimmungen dieser AFB-EFRE näher bestimmen und eingrenzen.

#### **2.5** Antragsberechtigte

Unternehmen, die zur Beantragung von Förderungen im Rahmen von Ausschreibungen, die auf diesen AFB-EFRE aufbauen, berechtigt sind.

#### **2.6** Begünstigte

Unternehmen, an die eine Förderung auf Basis von Ausschreibungen, die auf diesen AFB-EFRE aufbauen, vergeben wird.

#### **2.7** Vorhaben

Ein Projekt, das die Wirtschaftsagentur unter Anwendung der in den Ausschreibungen sowie in diesen AFB-EFRE genannten Kriterien genehmigt und von einem Begünstigten durchgeführt wird, um die in den Ausschreibungen spezifizierten Ziele zu erreichen.

#### **2.8** Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit beginnt mit dem Erhalt des Bestätigungsschreibens „Fristwahrende Antragstellung“ und endet mit dem Absenden (es gilt der Poststempel) der Abrechnungsunterlagen an die Wirtschaftsagentur Wien.

#### **2.9** Durchführungszeitraum

Der Durchführungszeitraum beginnt mit der ersten verbindlichen Bestellung und endet mit jenem Zeitpunkt, bis zu dem erbrachte Leistungen dem Vorhaben zugerechnet werden können (unabhängig vom Rechnungsdatum).

#### **2.10** Zuschussfähige Gesamtkosten / Bemessungsgrundlage

In der Förderzusage genehmigte maximale Kosten eines Vorhabens, die nach diesen Bestimmungen für eine gemäß der Förderintensität anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln und nationalen Mitteln in Betracht kommen.

#### **2.11** Endzeitpunkt für Anerkennung von Kosten

Zeitpunkt, bis zu dem Zahlungen des Begünstigten längstens anerkannt werden. Nach diesem Zeitpunkt getätigte Zahlungen des Begünstigten werden von der Wirtschaftsagentur nicht mehr als zuschussfähige Ausgaben anerkannt.

## **2.12** EFRE-Mittel

Finanzmittel der Europäischen Union aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung, die dem Begünstigten im Rahmen des gegenständlichen Förderprogramms für das Vorhaben gewährt werden.

## **2.13** Förderintensität

Höhe des Beitrags der genehmigten Fördermittel im Verhältnis zu den genehmigten zuschussfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens (i.e. Bemessungsgrundlage).

## **2.14** Getätigte Ausgaben

Dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben, die dem Begünstigten in Rechnung gestellt wurden und diesem tatsächlich entstanden sind oder pauschaliert zugerechnet werden können.

## **2.15** Zuschussfähige Ausgaben

Getätigte Ausgaben im Rahmen des genehmigten Vorhabens, die nach den gegenständlichen Bestimmungen für eine anteilige Refundierung von EFRE-Mitteln und nationalen Mitteln in Betracht kommen.

## **2.16** Geltend gemachte Ausgaben

Getätigte Ausgaben (vgl. 2.14), die entsprechend den Bestimmungen von Punkt 8.3.2 (Zuschussfähigkeit von Ausgaben) nachgewiesen und vom Begünstigten bei der Wirtschaftsagentur Wien zum Zwecke der Refundierung von EFRE-Mitteln und nationalen Mitteln eingereicht wurden.

## **2.17** Prioritätsachse

Einer der strategischen Schwerpunkte des Programms. Diese sind P1: „Innovation und wissensbasierte Wirtschaft“, P2 „Integrative Stadtentwicklung“ oder P3: „Technische Hilfe zur Programmumsetzung“.

## **2.18** Aktivität

Thema des Strukturfondsprogramms, dem Vorhaben innerhalb einer der Prioritätsachsen zugeordnet werden können (Unterkapitel einer Prioritätenachse).

# **3. Ziel der Förderung**

Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Vorhaben im Rahmen der Aktivität 1.4 „Innovative und nachhaltige Investitionsvorhaben in KMU“ der Prioritätsachse 1 (Innovation und wissensbasierte Wirtschaft) des Operationellen Programms Wien „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit und Integrative Stadtentwicklung 2007 - 2013“.

Im Rahmen dieser Aktivität soll zumindest eine der folgenden Förderaktionen an KMU unterstützt werden:

1. Stimulierung des Unternehmenswachstums und der Beschäftigung bei innovativen, wachstumsorientierten KMU (primär Kleinunternehmen bis 49 Beschäftigten) in Produktion und Dienstleistung durch Überbrückung von Finanzierungsengpässen und durch das Angebot spezifischer Unternehmensdienstleistungen.
2. Unterstützung von Wiener KMU beim Umstieg auf zukunftsweisende Technologien, indem die praktische Erprobung von Innovationen im Allgemeinen und elektrogetriebenen Nutzfahrzeugen im Besonderen beim alltäglichen Einsatz in Unternehmen gefördert werden. Durch eine Förderung der Anschaffung von elektrogetriebenen Kleinlastkraftwagen sollen interessierte KMU zum Einsatz innerhalb ihrer Flotte motiviert werden.

Durch die im Rahmen dieser Aktivität angebotenen Förderungen soll die Wettbewerbsfähigkeit von KMU nicht nur durch Steigerung der Effizienz im einzelnen Unternehmen, sondern auch durch Unterstützung des erforderlichen Wandels hinsichtlich des Einsatzes neuer stadtverträglicher Technologien in dafür geeigneten KMU erhöht werden.

Die Förderung von innovativen Projekten in KMU kann dabei alle Wiener Kompetenzfelder betreffen. Es wird daher in diesem Dokument keine Einschränkung auf bestimmte Branchen getroffen.

Zuschüsse sollen die oft aus finanziellen Gründen fehlende Umsetzungsmöglichkeit von vorhandener unternehmerischer Initiative entschärfen.

## 4. Antragsberechtigte

- 4.1 Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach jeweils geltender EU-Definition<sup>1</sup>, die mindestens eine einjährige Geschäftstätigkeit nachweisen können.
- 4.2 Die Antrag stellenden Unternehmen müssen über Sitz und Betriebsstätte in Wien verfügen und einen wesentlichen, glaubhaft nachhaltigen Wertschöpfungsanteil in Wien aufweisen.
- 4.3 Unternehmen sind dann antragsberechtigt, wenn sie eine Unbedenklichkeitsbestätigung der Stadtkasse der Stadt Wien hinsichtlich der Erfüllung der städtischen Abgabeverpflichtungen vorlegen können.
- 4.4 Antrag stellende Unternehmen müssen die Bestimmungen des Punktes 1.2.1 b (De-minimis-Kumulierungsbestimmungen) erfüllen.

<sup>1</sup> KMU-Definition (siehe Punkt 1.2 Rechtsgrundlage 5 KMU-Def): Unabhängige Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und die entweder einen Jahresumsatz von höchstens EUR 50 Mio. erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens EUR 43 Mio. beläuft (im Falle von vorhandenen Beteiligungen siehe Bestimmungen o.a. Rechtsgrundlage).



- 4.5** Nicht antragsberechtigt sind berufliche Interessensvertretungen sowie AntragsstellerInnen, die gemäß § 3 Abs. 1 Bundesvergabegesetz 2006 den Kriterien eines „öffentlichen Auftraggebers“ entsprechen.
- 4.6** Weitere Kriterien sind in den einzelnen Ausschreibungen festgehalten.

## **5. Verfahren**

Auf Basis der vorliegenden AFB-EFRE werden spezifische mit EFRE-Mitteln kofinanzierte Förderaktionen durchgeführt. Deren Spezifizierung erfolgt jeweils in einer zugehörigen Ausschreibung.

### **5.1 Ausschreibungen**

Ausschreibungen definieren spezifische Förderaktionen und bauen auf den gegenständlichen AFB-EFRE auf. Ausschreibungen enthalten Rahmenbestimmungen und besondere Bestimmungen (Einschränkungen und Detailbestimmungen) zu den Festlegungen gegenständlicher AFB-EFRE. Sie können aus Gründen der Übersichtlichkeit und näheren Erläuterung durch Leitfäden ergänzt werden.

#### **5.1.1 Rahmenbestimmungen beziehen sich auf:**

- a. die Ziele einer Förderaktion
- b. die Laufzeit einer Förderaktion,
- c. die Höhe des bereitgestellten Budgets.

#### **5.1.2 Besondere Bestimmungen (Einschränkungen und Detailbestimmungen) zur AFB-EFRE beziehen sich auf:**

- a. den Kreis der förderfähigen Antragsberechtigten,
- b. die Art der förderbaren Vorhaben,
- c. die Art und maximale Höhe der zuschussfähigen Kosten,
- d. die maximalen Förderintensität,
- e. bestimmte Themen und Schwerpunkte,
- f. den maximalen Durchführungszeitraum des Vorhabens,
- g. die inhaltlichen Kriterien und deren Gewichtung,
- h. nähere Bestimmungen zur Bewertung bzw. zum Bewertungsverfahren (z.B. Bewertungsschema, Gewichtung, zu erreichende Mindestpunktezahl etc.).

### **5.2 Antragstellung**

- 5.2.1** Förderanträge müssen vor Beginn der Projektdurchführung bei der Wirtschaftsagentur einlangen. Förderanträge sind entweder online oder unter Verwendung des entsprechenden Formulars zu stellen.
- 5.2.2** Dem Förderantrag sind die in den Ausschreibungen definierten und geforderten Unterlagen anzuschließen.
- 5.2.3** Ein Förderantrag gilt als vom Antragsberechtigten zurückgezogen, wenn – ohne ausreichende Begründung – ergänzende Unterlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Anforderung durch die Wirtschaftsagentur vorgelegt worden sind.

- 5.2.4 Mit der Antragstellung akzeptiert der Antragsberechtigte die gegenständlichen AFB-EFRE sowie die Bedingungen der jeweiligen Ausschreibung der Wirtschaftsagentur und bestätigt, dass keiner der Ausschließungsgründe vorliegt.

### 5.3 Antragsprüfung

Anträge werden der Reihenfolge ihres Einlangens nach bei der Wirtschaftsagentur auf die Erfüllung der Kriterien dieser AFB-EFRE sowie auf Erfüllung der in der jeweiligen Ausschreibung näher spezifizierten Auswahlkriterien überprüft. Bei Erfüllung der Kriterien wird – nach Maßgabe der vorhandenen Mittel – die Förderzusage erteilt. Nach Ausschöpfung der bereitgestellten Mittel wird keine weitere Förderzusage vergeben.

### 5.4. Auswahlkriterien

- 5.4.1 Inhaltliche Auswahlkriterien für Vorhaben im Rahmen der Aktivität 1.4 „Innovative und nachhaltige Investitionsvorhaben in KMU“ der Prioritätsachse 1 sind unter anderem:

- a. Innovationskraft,
- b. Energieeffizienz,
- c. Regionalwirtschaftliche Bedeutung des Projektes für Wachstum und Beschäftigung,
- d. Ökologische Effekte,
- e. Nachhaltigkeit.

- 5.4.2 Darüber hinaus werden in den einzelnen Ausschreibungen formale Kriterien (z.B. Vollständigkeit der Einreichunterlagen, Beilage bestimmter Dokumente etc.) festgelegt.

### 5.5 Entscheidung

Das Präsidium der Wirtschaftsagentur befindet über die erarbeiteten Fördervorschläge und entscheidet über Zusage oder Ablehnung der beantragten Förderungen.

### 5.6 Mitteilung

Der Förderwerber erhält eine schriftliche Mitteilung über diese Entscheidung sowie über damit verbundenen allfälligen Bedingungen für die Gewährung einer Förderung durch die Wirtschaftsagentur. Die darin genannten Förderbeträge sind stets Maximalbeträge. Im Falle einer Ablehnung des Antrags werden die Gründe für die Ablehnung erläutert.

## 6. Umsetzung des genehmigten Vorhabens

- 6.1 Das genehmigte Vorhaben ist durch den Begünstigten vertragskonform umzusetzen. Der Begünstigte verpflichtet sich, alle Ereignisse, welche die Durchführung des Vorhabens verzögern, behindern oder unmöglich machen, sowie alle Umstände, die eine Abweichung gegenüber den in der Förderzusage genannten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen bedeuten, der Wirtschaftsagentur unverzüglich und aus eigener Initiative schriftlich anzuzeigen und die Zustimmung der Wirtschaftsagentur zur weiteren geplanten Vorgehensweise einzuholen.

**6.2** Wesentliche Abweichungen von der Förderzusage sind von der Wirtschaftsagentur schriftlich zu genehmigen. Als wesentliche Abweichungen gelten insbesondere:

- a. Änderungen von Eigentumsverhältnissen eines Begünstigten,
- b. Abweichungen infolge drohenden Konkurses,
- c. Überschreitung von vereinbarten Abrechnungsterminen und Projektlaufzeiten.

**6.3** Grundsätzlich sind Ansuchen um eine Änderung des genehmigten Vorhabens schriftlich an die Wirtschaftsagentur zu richten. Die Wirtschaftsagentur kann, ist jedoch nicht verpflichtet, mündlich vorgebrachte Ansuchen (z.B. im Zuge von Besprechungen) schriftlich bewilligen.

## 7. Berichtslegung

Der Begünstigte hat zu dem in der Förderzusage festgesetzten Zeitpunkt einen Endbericht an die Wirtschaftsagentur zu übermitteln. Der Bericht ist, basierend auf der zur Verfügung gestellten Vorlage, digital zu verfassen. Es ist ein vom Begünstigten unterfertigtes sowie ein digitales Exemplar des Berichtes an die Wirtschaftsagentur zu übermitteln. Die Wirtschaftsagentur ist berechtigt, Angaben aus dem Bericht zum Zwecke der Information an mit der Programmverwaltung betraute Stellen sowie – soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt – zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit zu verwerten (siehe auch Abschnitt 16 und 17).

## 8. Zuschussfähigkeit von Ausgaben

**8.1** Grundsatz der Rechtmäßigkeit

Ausgaben sind nur dann zuschussfähig, wenn das zu finanzierende Vorhaben entsprechend den geltenden gemeinschaftlichen und nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt wird.

**8.2** Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit

Im Sinne des Grundsatzes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit (Art. 27 Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 des Rates) sind Ausgaben nur insofern förderfähig, als sie in ihrer Art und Höhe zur Erreichung des Förderzwecks, angemessen sind.

**8.3** Tatsächlich getätigte Ausgaben

**8.3.1** Es sind ausschließlich tatsächlich getätigte Ausgaben in Form von Geldleistungen (Zahlungen) zuschussfähig, die zur Verwirklichung eines geförderten Vorhabens getätigt wurden, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

**8.3.2** In der Regel sind die von den Begünstigten getätigten Ausgaben durch Rechnungen mit Zahlungsbeleg (jeweils im Original) nachzuweisen. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, sind die Ausgaben durch gleichwertige Buchungsbelege oder manipulationssichere elektronische Dokumente nachzuweisen.

8.3.3 Um Doppelfinanzierungen bei elektronischen Belegen auszuschließen, müssen an den Begünstigten gelegte manipulationssichere elektronische Rechnungen vom Rechnungsleger auch auf das Projektvorhaben ausgestellt werden. Dabei ist zusätzlich zur Bezeichnung des Begünstigten der Hinweis „EU-Projekt Förderaktion – Wirtschaftsagentur Wien“ anzuführen. Die Projektnummer wird von der Wirtschaftsagentur nach Antragstellung zugewiesen.

8.3.4 Ausgaben, bei denen der Nachweis und/oder die Überprüfung der Förderfähigkeit wegen ihres Charakters erfahrungsgemäß mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungs- und/oder Kontrollaufwand verbunden sind, können – auch wenn diese nach den übrigen hier angeführten Bestimmungen grundsätzlich zuschussfähig wären – von der Wirtschaftsagentur von einer Förderung ausgeschlossen werden (z.B. Bagatellbeträge oder minimaler der Ausgabe zurechenbarer projektrelevanter Anteil).

## 8.4 Nicht zuschussfähige Ausgaben

8.4.1 Folgende Ausgaben sind nicht zuschussfähig:

- a. Anschaffung von nicht eindeutig projektbezogenen beweglichen Gütern,
- b. Repräsentationsausgaben,
- c. Ausgaben, die an Dritte weiterverrechnet und damit nicht vom Begünstigten getragen werden,
- d. Teile verrechneter Ausgaben, die nicht mit dem genehmigten Inhalt des Vorhabens übereinstimmen,
- e. doppelt verrechnete Ausgaben,
- f. nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, Skonti, Rabatte etc.),
- g. Gemeinkosten, Personalkosten und Reise- und Transportkosten,
- h. Eigenleistungen.

## 8.5 Anschaffung von neuen Anlagegütern

Ausgaben für neue Anlagegüter sind mit ihrem Nettobetrag abzüglich angebotener Skonti und Rabatte zuschussfähig, sofern die Anlagegüter von Dritten zu Marktpreisen erworben wurden. Bei Bilanz führenden Begünstigten müssen diese Ausgaben im Anlagevermögen aktiviert werden. Einnahmen-Ausgaben-Rechner haben diese Ausgaben in das Anlagenverzeichnis aufzunehmen; dies ist mittels Bestätigung eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers, Wirtschaftstreuhanders oder Steuerberaters nachzuweisen.

## 8.6 Anschaffung von gebrauchten Anlagegütern

Ausgaben für den Erwerb gebrauchter Anlagegüter sind unter den folgenden drei Bedingungen zuschussfähig:

- a. Der Verkäufer des Gebrauchtmaterials hat eine Erklärung abzugeben, aus der Ursprung des Materials hervorgeht und in der bestätigt wird, dass es zu keinem Zeitpunkt in den vorangegangenen 7 Jahren mit Hilfe von nationalen oder gemeinschaftlichen Zuschüssen angekauft wurde,
- b. der Preis des Gebrauchtmaterials darf seinen Marktwert nicht überschreiten und muss unter den Kosten für gleichartiges neues Material liegen, und
- c. das Material muss die für das Vorhaben erforderlichen technischen Merkmale aufweisen und den geltenden Normen und Standards entsprechen.

Bezüglich Verpflichtung zur Aktivierung bzw. zur Aufnahme in das Anlageverzeichnis gelten die Bestimmungen des Abschnitts 8.5 sinngemäß.

## 9. Abrechnung

**9.1** Der Begünstigte (vgl. 2.6) hat Abrechnungen über geltend gemachte Ausgaben der Wirtschaftsagentur binnen Frist gemäß Ausschreibung zu übermitteln. Das Risiko für das zeitgerechte Einlangen der Abrechnungsunterlagen trägt der Begünstigte.

**9.2** Die Unterlagen sind – sofern verlangt – vom Begünstigten unterfertigt sowie auch digital an die Wirtschaftsagentur zu übermitteln.

**9.3** Die Abrechnungsunterlagen sind grundsätzlich basierend auf der zur Verfügung gestellten Vorlage aufzubereiten. Die übermittelten Unterlagen haben folgende Informationen zu beinhalten:

- a. einen Soll-Ist-Vergleich (d.h. eine Gegenüberstellung der geplanten mit den tatsächlichen Ausgaben, in der Gliederung gemäß Kostenplan der Förderzusage),
- b. eine Detailauflistung aller Rechnungen und Zahlungen für die zur Förderung beantragten Projektausgaben (Belegaufstellung, Kostenaufstellung, Verwendungsnachweis),
- c. Originalrechnungen oder gleichwertige Buchungsbelege samt Belegen für den Nachweis der korrespondierenden Zahlungsflüsse (Zahlungsunterlagen, Bankkontoauszüge etc.),
- d. Nachweise für die Erfüllung allfälliger sonstiger Auflagen/Bedingungen gemäß Förderzusage.

**9.4** Die Belegaufstellung (9.3 Pos. b) hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- a. Begünstigter, Vertragsnummer, Datum,
- b. Zuordnung zu Kostenposition laut Gliederung in der Förderzusage,
- c. Gegenstand der Rechnung,
- d. Lieferant/Zahlungsempfänger,
- e. Rechnungs- und Zahlungsbetrag (brutto und netto),
- f. Rechnungs- und Zahlungsdatum,
- g. angebotene Skonti in Prozent,
- h. zuschussrelevanter Betrag/Kosten (netto, abzüglich Skonti und Rabatte);
- i. allfällige Bestätigungsvermerke (z.B. Aktivierungsbestätigungen, Prüfungsvermerke etc.),
- j. firmenmäßige Fertigung des Begünstigten.

## 10. Auszahlung der Fördermittel

Die folgenden Bedingungen gelten unabhängig von der genehmigten Höhe der Förderung und unbeschadet sonstiger in diesem Dokument angeführter Bedingungen:

**10.1** Die Gewährung der Förderung kann an Bedingungen geknüpft sein. Sofern diese Bedingungen nicht mit einem bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis verknüpft sind, ist deren Erfüllung vor jeglicher Auszahlung nachzuweisen.

- 10.2** Fördermittel werden nur nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel ausbezahlt. Eine Förderung desselben Gegenstandes durch eine andere Förderstelle der Stadt Wien oder des Bundes (Doppelförderungen) ist ausgeschlossen.
- 10.4** Begünstigte haben keinen Anspruch auf jene im genehmigten Finanzierungsplan angeführten Fördermittel, die nicht zu den in der Ausschreibung festgehaltenen und in der Förderzusage vereinbarten Terminen geltend gemacht wurden (Punkt 2.16). Diese werden bei späterer Geltendmachung nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit ausbezahlt.
- 10.5** Die Auszahlung der Fördermittel wird durch die Wirtschaftsagentur nach positivem Prüfergebnis der geltend gemachten Ausgaben (Punkt 2.16) auf das vom Begünstigten bekannt gegebene Konto veranlasst.

## 11 Kontrolle

- 11.1** Organe nachfolgender Institutionen und deren Beauftragte (in der Folge als „Prüforgane“ bezeichnet) sind befugt, Kontrollen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben vorzunehmen:
- Europäische Kommission,
  - Europäischer Rechnungshof,
  - Magistratsabteilung 27 als Verwaltungsbehörde,
  - Wirtschaftsagentur Wien als Förderstelle,
  - Bundeskanzleramt als Bescheinigungsbehörde,
  - Bundeskanzleramt als Prüfbehörde,
  - Österreichischer Rechnungshof,
  - Kontrollamt der Stadt Wien.
- 11.2** Die angeführten prüfberechtigten Institutionen können zwischengeschaltete Stellen (siehe Punkt 2.2) ermächtigen, in deren Vertretung diese Kontrollen durchzuführen.
- 11.3** Der Begünstigte verpflichtet sich, über die in der Ausschreibung genannten Berichte hinaus zum 31.12.2022 Prüforganen auf deren Ersuchen jederzeit Auskünfte über das Projekt zu erteilen bzw. in seiner Vertretung erteilen zu lassen.
- 11.4** Der Begünstigte verpflichtet sich, Prüforganen oder mit der Evaluierung des Programms beauftragten Personen bis zum 31.12.2022 Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren, wobei über die Relevanz der Unterlagen das Prüforgan entscheidet.
- 11.5** Der Begünstigte verpflichtet sich, Prüforganen bis zu dem in der Förderzusage genannten Datum während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden sowie außerhalb dieser Stunden nach Vereinbarung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden sowie die Durchführung von Messungen und Untersuchungen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, zu gestatten.
- 11.6** Der Begünstigte hat an periodischen oder stichprobenartigen Kontrollen der für die Prüfung des Vorhabens befugten Institutionen mitzuwirken und den befugten Organen Auskunft zu erteilen sowie alle für die Kontrolle erforderlichen Nachweise auf Verlangen vorzulegen.

- 11.7** Prüfgegenstand sind insbesondere die Leistungserbringung, der Beschaffungsvorgang von Lieferungen und Leistungen, die wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung von Finanzmitteln, die Richtigkeit der Ausgaben, die Verbuchung von Ein- und Ausgängen, die Einhaltung nationaler und europäischer Rechtsvorschriften (insbesondere Wettbewerbs- und Vergaberecht) sowie die Einhaltung sonstiger Bestimmungen aus der Förderzusage.

## 12. Publizität

- 12.1** Der Begünstigte gibt deutliche Hinweise darauf, dass das durchgeführte Vorhaben im Rahmen des gegenständlichen Strukturfondsprogramms gefördert wurde.

- 12.2** Sämtliche Informations- und Publizitätsmaßnahmen hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens haben folgende Elemente zu umfassen:

- a. das Emblem der Europäischen Union entsprechend dem Anhang I der Verordnung EG 1828/2006 (Tabelle 1, Lfd. Nr. 4: SF-DVO),
- b. den Verweis auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung,
- c. den Hinweis: „Mit Europa für Wien“,



### Mit Europa für Wien

- d. das Emblem der Wirtschaftsagentur Wien,



- e. ggf. weitere in der Ausschreibung näher definierte optische Hinweise.

- 12.3** Der Wirtschaftsagentur sind Belegexemplare (Fotos, Screenshots) der vom Begünstigten im Zusammenhang mit dem Vorhaben getätigten Veröffentlichungen (vorzugsweise digital) zu übermitteln.

## 13. Aufbewahrung von Nachweisen

- 13.1** Der Begünstigte ist verpflichtet, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen und Belege bis 31.12.2022 entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

- 13.2** Zur Aufbewahrung können grundsätzlich auch geeignete Bild- und Datenträger verwendet werden, wenn die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche, urschriftsgetreue und überprüfbare Wiedergabe bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit gewährleistet ist; in diesem Fall ist der Begünstigte verpflichtet, auf seine/ihre Kosten alle Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen, die notwendig sind, um die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen lesbar zu machen und, soweit erforderlich, ohne Hilfsmittel lesbare dauerhafte Wiedergaben beizubringen sowie bei Erstellung von dauerhaften Wiedergaben, diese auf Datenträgern zur Verfügung zu stellen.

## 14. Widerruf von Fördermitteln

**14.1** Die Gewährung der Förderung wird, insbesondere falls die Europäische Kommission dies verlangen sollte, mittels Aufforderung durch die Wirtschaftsagentur widerrufen, wenn

- a. das geförderte Projekt nicht oder nicht fristgerecht durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist, indem sich der zeitliche Ablauf des Projekts ohne Angabe stichhaltiger Gründe wesentlich verzögert bzw. wenn sich das Projekt wesentlich verändert oder abgebrochen wird.
- b. die Richtigkeit der Endabrechnung und damit die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung vor dem in der Förderzusage genannten Ende der Belegsaufbewahrungsfrist nicht mehr überprüfbar ist, es sei denn, dass die Unterlagen ohne Verschulden des Begünstigten verloren gegangen sind,
- c. im Falle einer innerhalb von 5 Jahren nach Projektabschluss der Betrieb des Begünstigten veräußert, stillgelegt, auf Dauer eingestellt oder das geförderte Unternehmen liquidiert wird oder das geförderte Vorhaben eine wesentliche Änderung erfährt, die seine Art oder Durchführungsbedingungen beeinträchtigt oder einem Unternehmen einen ungerechtfertigten Vorteil verschafft, wobei der Begünstigte dazu verpflichtet ist, die Wirtschaftsagentur über o.a. Umstände in Kenntnis zu setzen,
- d. Organe und Beauftragte der Europäischen Kommission oder die mit der Abwicklung von Förderungen der Strukturfondsmittel betrauten Stellen in Österreich über maßgebliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- e. der Begünstigte vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht beigebracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt hat, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die rechtlichen Konsequenzen der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist erfolglos geblieben ist,
- f. es der Begünstigte unterlassen hat, Ereignisse, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern würden, aus eigener Initiative und unverzüglich – jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung – zu melden,
- g. der Begünstigte vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert hat,
- f. die Förderung ganz oder teilweise zweckwidrig verwendet wurde,
- i. das Verbot der Abtretung von Ansprüchen aus Förderzusage nach diesem operationellen Programm nicht eingehalten wurde,
- j. die Voraussetzungen für die Gewährung der Förderung – insbesondere nach den einschlägigen innerstaatlichen und gemeinschaftsrechtlichen Rechtsvorschriften – so rückwirkend wegfallen, dass der Förderung die Grundlage entzogen wird,
- k. sich Angaben über Umstände, die für die Gewährung der Förderung maßgeblich waren, nachträglich als unvollständig oder unrichtig herausstellen, insbesondere wenn entgegen den im Antrag ausgedrückten Erwartungen
  - das geförderte Unternehmen wesentliche, wertschöpfungsintensive Teile seiner/ihrer bisher in Wien stattgefundenen wirtschaftlichen Aktivitäten aus Wien verlagert/ verlagern oder
  - die Umsetzung des geförderten Projektes außerhalb Wiens stattfindet oder



- l. sonstige in der Förderzusage, im Programm oder in sonstigen österreichischen oder in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegte Fördervoraussetzungen oder -verpflichtungen, insbesondere solche, die die Erreichung der Programmziele sichern sollen, vom Begünstigten nicht eingehalten worden sind,
- m. die Europäische Kommission die Rückzahlung der Fördermittel im Zuge einer nachträglichen Prüfung verlangt.

**14.2** Ist das geförderte Vorhaben in konkrete Abschnitte teilbar, denen jeweils bestimmte Fördersummen zugeordnet werden können, und liegt der Widerrufgrund nur bezüglich einzelner Abschnitte vor, so kann der Widerruf auf die diesen Abschnitten entsprechende Förderung beschränkt werden, außer wenn den Begünstigten ein grobes Verschulden am Eintreten des Widerrufgrundes trifft.

**14.3** Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche der Wirtschaftsagentur bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## **15. Rückzahlung von Fördermitteln**

**15.1** Im Falle des Widerrufs verpflichtet sich der Begünstigte bereits erhaltene Fördermittel binnen zweier Wochen zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wobei die unter 15.2 bis 15.5 angeführten Zinssätze zur Anwendung kommen.

**15.2** In den unter 14 lit. d bis m genannten Fällen sind Verzugszinsen des zurückzuzahlenden Betrages vom Tag der Auszahlung der Förderung an in der Höhe von 3 Prozent über dem jeweils geltenden und von der Oesterreichischen Nationalbank verlaublichen Basiszinssatz pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu entrichten.

**15.3** In den übrigen genannten Fällen sind Verzugszinsen entsprechend Punkt 15.2 für den Fall, dass den Begünstigten oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des Projektes bedient hat, am Eintritt eines Rückforderungsgrundes ein Verschulden trifft, zu entrichten.

**15.4** Falls in diesen zuletzt genannten Fällen den Begünstigten oder Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung des Projekts bedient hat, kein Verschulden trifft, so sind Verzugszinsen vom zurückgeforderten Betrag in der Höhe von 4 Prozent pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung der Förderung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu entrichten.

**15.5** Im Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung sind zusätzlich Verzugszinsen in der Höhe von 4 Prozent über dem jeweils geltenden OeNB-Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzugs zu entrichten.

**15.6** Allfällige weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben von diesen Bestimmungen unberührt.

## 16. Datenerhebung und Veröffentlichung

Der Begünstigte ermächtigt die mit der Abwicklung der Förderungen aus Strukturfondsmitteln beauftragten Verwaltungsstellen, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes und der Länder oder bei Dritten zu erheben und die in Art. 7 Abs. 2 lit. d der Verordnung Nr. 1828/2006 der Kommission (Tabelle 1, Lfd. Nr.: 3) genannten oder in anderen bundes- oder landesgesetzlichen Publizitätsverpflichtungen vorgesehenen Daten zu veröffentlichen.

## 17. Datenschutz

**17.1** Der Begünstigte ist verpflichtet, hinsichtlich aller ihn betreffenden Daten, die

- a. im Ansuchen um Gewährung der Förderung enthalten sind oder
- b. bei der Abwicklung oder der Kontrolle der Förderung anfallen,

alle Erklärungen abzugeben, die nach dem Datenschutzrecht für die Zulässigkeit einer Verwendung der Daten i.S.d. § 7 DSchG 2000, insbesondere einer automationsunterstützten Verarbeitung oder einer Übermittlung an

- a. den Magistrat, das Kontrollamt oder andere Organe oder Einrichtungen der Stadt Wien,
- b. Organe oder Einrichtungen der Republik Österreich oder eines Bundeslandes der Republik Österreich oder
- c. Organe oder Einrichtungen der Europäischen Union

erforderlich sind.

**17.2** Somit verpflichtet sich der Begünstigte insbesondere

- a. hinsichtlich nicht-sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 8 Abs 1 Z 2 DSchG 2000 und
- b. hinsichtlich sensibler Daten die Zustimmung gemäß § 9 Z 6 DSchG 2000

zu erteilen; dies durch Unterfertigung der ihm von der Wirtschaftsagentur zu übermittelnden Urkunden.

**17.3** Der Begünstigte hat das Recht, seine Zustimmungserklärungen jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Wirtschaftsagentur zu widerrufen; im Falle des Widerrufs einer Zustimmungserklärung werden alle Datenverwendungen, welche ohne die betreffende Zustimmung unzulässig sind, unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs bei der Wirtschaftsagentur eingestellt.

**17.4** Der Widerruf einer Zustimmungserklärung durch den Begünstigten kann zum Widerruf der Zuerkennung der Förderung und zur Rückforderung bereits ausbezahlter Zuschüsse führen.

## 18. Abtretung von Ansprüchen

Die Abtretung (Zession, Verpfändung) von Ansprüchen, die sich aus der Förderzusage ergeben, ist unzulässig und gegenüber der Wirtschaftsagentur, der Republik Österreich und der Europäischen Union unwirksam.

## 19. Gerichtsstand

Für alle aufgrund der Förderzusage entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist ausschließlich das sachlich in Betracht kommende Gericht für den 1. Wiener Gemeindebezirk „Innere Stadt“ zuständig.